

## **Jahressteuergesetz 2009**

### **Wichtige Änderungen auf einen Blick**

Das Bundeskabinett hat am 18.06.2008 den Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 verabschiedet. Hier die für Unternehmen wesentlichen geplanten Neuerungen. Änderungen sind möglich. Es ist vorgesehen, daß der Bundesrat am 19.12.2008 dem Gesetz zustimmt.

#### **Betriebliche Gesundheitsförderung**

Zur betrieblichen Gesundheitsförderung wird eine Steuerbefreiung von EUR 500,00 je Arbeitnehmer neu eingeführt. Betroffen hiervon sind etwa neun Kurse zu gesunder Ernährung oder Streßbewältigung. Der Arbeitgeber muß diese Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn erbringen. Gültig erstmals für Leistungen im Kalenderjahr 2008.

#### **Keine Änderungen der Zinsschranke**

Die mit der Unternehmenssteuerreform 2008 eingeführte Zinsschranke betrifft mehr Betriebe als angenommen. Dennoch: keine Änderung mangels aktueller Daten. Der Gesetzgeber greift das Thema 2009 mit den dann bekannten Bilanzdaten für 2008 erneut auf.

#### **Verlustausgleich bei Einlagen gemäß § 15 a EStG**

Durch die Änderungen sollen bei einem negativen Kapitalkonto in vergangenen Wirtschaftsjahren erzielte Verluste nicht mehr durch spätere Einlagen ausgleichsfähig werden. Auch soll durch Einlagen kein Verlustausgleichsvolumen für künftige Wirtschaftsjahre geschaffen werden.

#### **Lohnsteuerabzug bei Ehegatten nach dem Faktorverfahren**

Geplant ist, daß Ehegatten statt der Steuerklassen III und V auf Antrag die Steuerklasse IV wählen, die um einen Faktor ergänzt wird. Dieser Faktor ergibt sich aus dem Verhältnis der gemeinsamen Einkommensteuer sowie der Einkommensteuer bei Steuerklasse I und berücksichtigt damit die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens.

## **Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungen**

Die Umsatzsteuerbefreiung für ambulante und stationäre Heilbehandlungsleistungen wird an europäisches Recht angepaßt. Die Steuerbefreiung wird weiter gefaßt.

## **Beschränkung des Vorsteuerabzugs für Firmenwagen**

Der Vorsteuerabzug aus nicht unternehmerisch genutzten Firmenwagen soll auf die Hälfte der Aufwendungen aus Anschaffung oder Herstellung und anderen laufenden Betriebskosten begrenzt werden. Betroffen hiervon sind Unternehmer, die einen Firmenwagen auch privat nutzen, etwa Einzelunternehmer oder Gesellschafter von Personengesellschaften. Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen auch privat nutzen, sind von dieser Änderung nicht betroffen, etwa GmbH-Geschäftsführer. Diese Neuregelung bedarf der Zustimmung durch die EU-Kommission. Daher soll die Änderung erst dann in Kraft treten, wenn diese Ermächtigung erteilt worden ist.

**Tipp:** Plant ein Einzelunternehmer oder ein Gesellschafter einer Personengesellschaft die Neuanschaffung eines Firmenwagens, so kann es ihm Vorteile bringen, das Auto noch im laufenden Jahr anzuschaffen, da zu diesem Zeitpunkt noch ein voller Vorsteuerabzug gegeben ist.

## **Verfolgung von Steuerstraftaten**

Bei Steuerhinterziehung verjähren die Steueransprüche nach zehn Jahren, die strafrechtliche Verfolgung endet nach fünf. Dies kann dazu führen, daß der Steuerhinterzieher zwar Steuern nachzahlen muß, aber nicht mehr strafrechtlich belangt wird. Künftig soll auch die Verfolgung erst nach zehn Jahren enden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team